

**Hausordnung  
für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sehnde**

## § 1

Der/Die eingewiesene Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume in einem sauberen Zustand zu erhalten, sie insbesondere ordentlich und regelmäßig zu lüften und dafür zu sorgen, dass die genutzten Räume von Ungeziefer freigehalten werden. Das Auftreten von Ungeziefer ist der Stadt Sehnde sofort anzuzeigen.

## § 2

- (1) Die Unterkunftsräume sowie die darin von der Stadt aufgestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jede(r) Benutzer\*in haftet für den von ihm/ihr oder seinen/ihren Gästen schuldhaft verursachten Schaden im Rahmen des § 7 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sehnde. Einen solchen Schaden hat er/sie entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, andernfalls wird die Wiederherstellung auf seine/ihre Kosten durchgeführt. Sachschäden dieser Art sind der Stadt Sehnde unverzüglich zu melden.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Grundstückes und des Hauses (z.B. Flure, Treppenhäuser, Waschküchen, Höfe usw.)

## § 3

- (1) Die Parteien haben eine Woche lang (Montag bis Sonntag) nach einem von der Stadt Sehnde aufgestellten Plan den darin beschriebenen Hausreinigungsdienst zu übernehmen.
- (2) Ferner sind die Benutzer\*innen, die in der jeweiligen Woche Hausreinigungsdienst haben, verpflichtet, die Straße nach den Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sehnde und der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde zu reinigen.
- (3) Eine Verschmutzung auf dem Grundstück oder der Straße (z.B. bei Anlieferung von Brennstoffen) ist von demjenigen/derjenigen zu beseitigen, der/die sie veranlasst hat.

## § 4

Die Wäsche sollte möglichst nur in den dafür vorgesehenen Waschküchen gewaschen werden und darf nur auf den vorhandenen Trockenflächen getrocknet werden. Die Waschküche ist hinterher zu reinigen. Sofern notwendig, wird die Stadt die Benutzung der Waschküche und der Trockenfläche durch einen Plan regeln.

## §5

Die Flur- bzw. Treppenhausbeleuchtung ist nur im Bedarfsfall einzuschalten. In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr muss die Haustür verschlossen gehalten werden. Der Wasserverbrauch ist auf den Haushaltsbedarf und die Unterkunftsreinigung zu beschränken.

## § 6

Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen (Müllbeutel/Müllcontainer).  
Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgeschüttet werden.

## § 7

Das Aufstellen von Schuppen, Überdachungen sowie jeglicher anderen baulichen Anlage und das Lagern von Sachen auf dem Grundstück ist ohne schriftliche Genehmigung der Stadt nicht gestattet.

Hausflure und Kellereingänge sind nicht mit sperrigen Gegenständen (Wannen, Eimer, Kinderwagen und dgl.) zu verstellen, damit bei Feuergefahr ein Entweichen der Benutzer aus den Unterkünften gefahrlos möglich ist und Unfälle vermieden werden.

## § 8

- (1) Schäden am Grundstück und am Gebäude sind der Stadtverwaltung Sehnde sofort zu melden.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden werden von der Stadt nur übernommen, wenn es sich um Abnutzungsschäden oder um solche Schäden handelt, bei denen die Benutzer\*innen der Unterkunft nicht gemäß § 2 haften.
- (3) Rundfunk- oder Fernsehantennen und Waschmaschinen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Sehnde angebracht bzw. aufgestellt werden. Die dabei entstehenden Kosten trägt der/die Antragsteller\*in.
- (4) In den Obdachlosenunterkünften ist es nicht gestattet, Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung der Stadt Sehnde vorzunehmen.
- (5) Innerhalb der Unterkunftsgebäude sowie auf den dazugehörigen Grundstücken hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert oder dass diese geschädigt werden. Dies gilt in gleicher Weise für Gäste. Die Rücksicht der Unterkunftsbewohner\*innen aufeinander verpflichtet diese u.a. zu folgendem:
  - a. Vermeidung störender Geräusche, vor allem in den Mittagsstunden von 13.00 bis 15.00 Uhr und nach 22.00 bis 07.00 Uhr, z.B. durch starkes Türenschielen, durch musizieren, durch zu lauten Rundfunk- oder Fernsehempfang mit belästigender Lautstärke und Ausdauer;
  - b. ordnungsgemäße Beseitigung scharf- und übelriechender, leicht entzündbarer oder sonstiger schädlicher Dinge;
  - c. ausreichende Beaufsichtigung der Kinder. Die erziehungsberechtigten Benutzer\*innen haben darauf zu achten, dass sich ihre Kinder untereinander und Erwachsenen gegenüber im Hause und auf dem Unterkunftsgelände ordentlich und ruhig verhalten. Für mutwillige Beschädigungen in den Unterkünften sowie an Einrichtungen und Anlagen, die durch Kinder verursacht werden, sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

## § 9

Das Halten von Tieren mit Ausnahme von Kleintieren (z.B. Fische sowie Sing- und Ziervögel) muss durch die Stadt schriftlich genehmigt werden. Die Erlaubnis zur Tierhaltung ist nur möglich, wenn dadurch keine unvermeidbaren Belästigungen in der Obdachlosenunterkunft

sowie der Nachbarschaft zu erwarten sind und eine tiergerechte Haltung gewährleistet ist. Für alle Schäden, die durch Tiere verursacht werden, haftet der/die Tierhalter\*in. Er/Sie hat auch für die Beseitigung von Verunreinigungen zu sorgen.

#### § 10

Die Unterkunft dient nach § 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sehnde nur der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht zugelassen.

#### § 11

Die Hausordnung tritt am 25. September 2021 in Kraft.

Sehnde, 24.09.2021

Gez.  
Conrady  
Erste Stadträtin

L.S.